

Sitzungsniederschrift

01. Sitzung des Bau-, Grundstücks- und Umweltausschusses am Mittwoch, 05.02.2014 - öffentlich -

Zur Sitzung war ordnungsgemäß geladen.

Anwesend:

Vorsitzender

OB Dr. Christoph Hammer CSU

Mitglieder:

Ulrike Fees SPD

Fritz Hammer WL

Klaus Huber CSU

Ernst Karl FW

Hubertus Schmidt CSU

Gerhard Zitzmann B90/GRÜNE

anwesend in der öffentlichen Sitzung

Abwesend:

Niederschrift

In der heutigen Sitzung wurde über folgende Tagesordnungspunkte beschlossen und über weitere Tagesordnungspunkte beraten.

1. Baumaßnahmen Wörnitzvorstadt 2014- Vorstellung Ddetailös und Bauzeitenplan (ohne Vorlage) VI/017/2014
2. Verfahren Bernhardswend II - Dorferneuerung - Einziehen von Wegen - Wegteilen VI/010/2014
3. BayStrWG - Aufstufung Feldweg (Teillänge-Eichelbergweg/F 172) zur Gemeindeverbindungsstraße (Wolfertsbr-Oberhard/G 40) VI/012/2014
4. Vollzug BauGB - Anhörung LRA SHA zum Beb-Plan Tempelhof-Kressberg - Stellungnahme Stadt Dinkelsbühl VI/014/2014
5. Einrichtung einer Messstelle im Schulbereich Segringen IV/007/2014
6. Errichtung eines Holzschuppens auf dem Grundstück Flur-Nr. 204 Gemarkung Dinkelsbühl (Kapuzinerweg 6) VI/015/2014
7. Bauvoranfrage zur Errichtung eines Wohnhauses und der Errichtung einer Eigenverbrauchs-Windkraftanlage auf den Grundstücken Flur-Nrn. 10 und 18 Gemarkung Esbach VI/011/2014
8. Erweiterung der bestehenden Biogasanlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 819 Gemarkung Sinbronn VI/008/2014
9. Bauvoranfrage zur Errichtung eines Hallenanbaus auf dem Grundstück Flur-Nr. 810/3 Gemarkung Sinbronn VI/016/2014
10. Neubau Luftrettungszentrum Dinkelsbühl-Sinbronn auf dem Grundstück Flur-Nr. 814 VI/009/2014

Genehmigung der Niederschrift

Vorlage zur Sitzung des am	Bau, Grundstücks- und Umweltausschusses 05.02.2014
Vorlagennummer:	VI/017/2014
Berichterstatter:	Herr Holger Göttler
Betreff:	Baumaßnahmen Wörnitzvorstadt 2014- Vorstellung Ddetailös und Bauzeitenplan (ohne Vorlage)

Vorschlag zum

01. Sitzung des Bau-, Grundstücks-
und Umweltausschusses

Beschlusnummer: BGUA/20140205/Ö1

Beschluss:

Ohne Beschluss

Dinkelsbühl, den 05.02.2014
Bau, Grundstücks- und Umweltausschuss

Vorlage zur Sitzung des Bau, Grundstücks- und Umweltausschusses
am 05.02.2014
Vorlagennummer: VI/010/2014

Berichterstatter: Herr Klaus Wüstner
Betreff: Verfahren Bernhardswend II - Dorferneuerung - Einziehen von Wegen - Wegteilen

Sachverhaltsdarstellung:

Das Verfahren Bernhardswend II (Dorferneuerung) wurde am 07. September 2007 angeordnet und damit aus der ursprünglichen Verfahrenseinheit mit Sinbronn heraus geteilt. Im Oktober 2009 wurde der Dorferneuerungsplan aufgestellt und am 08.06.2010 genehmigt. Die vorläufige Einweisung in den Besitz erfolgte am 28.12.2012, allerdings mit der Maßgabe, dass hinsichtlich der aufgelassenen Wege noch nichts verändert sondern das jew. Einziehungsverfahren nach dem Bayerischen Straßen- und Wegerecht (vgl. Art. 8 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz, BayStrWG) abgewartet wird. Der Flurbereinigungsplan kann erst erlassen werden, wenn die noch öffentlich rechtlich gewidmeten Wege bzw. Wegteile durch ein selbständiges Verfahren nach dem Bayerischen Straßen- und Wegerecht entwidmet werden und damit ihren öffentlichen Charakter verlieren. Wenn dann gegen den Flurbereinigungsplan kein Widerspruch erfolgt, ergeht die Ausführungsanordnung und das Grundeigentum an den neuen Grundstücken und damit auch an den früheren Wegen und Wegteilen geht auf die neuen Eigentümer über.

Mit der Auflassung als öffentlicher Feld- und Waldweg wird nach außen dokumentiert, dass die bisher gewidmete Fläche jegliche Verkehrsbedeutung verloren hat und dass diese künftig nur noch Privatbesitz ist. Zur Löschung im Bestandsverzeichnis ist der jew. Weg im Rahmen eines öffentlichen Verfahrens gem. Art. 8 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) einzuziehen. Sinn und Zweck dieser vom Gesetzgeber eingeführten Regelung ist es, für die Fälle eines geplanten Rückbaus oder bei Feststellung eines Verlustes der Verkehrsfunktion, die Interessen einzelner oder mehrerer Bürger am Fortbestand der Öffentlichkeit eines Weges zu wahren – eine stillschweigende Einziehung (z.B. Verkauf der Wegefläche durch den Straßenbaulastträger an Privatpersonen ohne Mitteilung an die Bürgerschaft) soll damit ausgeschlossen werden – der Rechtsstatus eines öffentlichen Weges soll grundsätzlich nur durch eine förmliche Entscheidung mit der Möglichkeit eines Widerspruches aufgehoben werden können.

Die Absicht der Einziehung ist drei Monate vor dem eigentlichen Verwaltungsakt ortsüblich bekanntzumachen (Art. 8 Abs. 2 BayStrWG). Während der in der Bekanntmachung eingeräumten Frist von drei Monaten können alle Beteiligten ihre Rechte geltend machen und Einwendungen erheben. Die Einziehung durch die Straßenbaubehörde (hier die Stadt Dinkelsbühl) kann erst nach dieser Frist verfügt werden. Es ist beabsichtigt,

- 1) die Ortsstraße „Gartenweg“ mit der Bestandsverzeichnis-Nr. O 289 auf eine Länge von 21 m (statt 107 m Länge nur noch 86 m Länge)
- 2) den öffentlichen Feld- und Waldweg (nicht ausgebaut) mit der Bezeichnung „Schmidlingweg“ und der Bestandsverzeichnis-Nr. F 372 auf eine Länge von 148 m (statt 270 m Länge nur noch 122 m Länge)
- 3) den öffentlichen Feld- und Waldweg (nicht ausgebaut) mit der Bezeichnung „Pfannenstielweg“ und der Bestandsverzeichnis-Nr. F 386 auf eine Länge von 185 m (statt 702 m Länge nur noch 517 m Länge)

- 4) den öffentlichen Feld- und Waldweg (ausgebaut, 6 t Gesamtgewicht) mit der Bezeichnung „Alte Ortszufahrt“ und der Bestandsverzeichnis-Nr. F 383 auf die gesamte Länge von 510 m
- 5) den öffentlichen Feld- und Waldweg (nicht ausgebaut) mit der Bezeichnung „Weg zur Alten Ortszufahrt“ und der Bestandsverzeichnis-Nr. F 384 auf die gesamte Länge von 10 m
- 6) den öffentlichen Feld- und Waldweg (nicht ausgebaut) mit der Bezeichnung „Äußerer Sandfeldweg“ und der Bestandsverzeichnis-Nr. F 341 auf eine Länge von 142 m (statt 685 m Länge jetzt nur noch 543 m Länge)

gem. Art. 8 BayStrWG einzuziehen

Anlagen

1 Schreiben der Teilnehmergeinschaft – 08.11.2012, mit Antrag (Aufzählung)

1 Lageplan (Auszug aus dem Bestandsverzeichnis/Lageplan) der ALE mit Kennzeichnung (Farbe: gelb) der von der Einziehung von Wegen und Wegteilen betroffenen Flächen durch die Bauverwaltung/Stadt Dinkelsbühl

*1 Auszug/Kartenausschnitt aus dem Bestandsverzeichnis für die öffentlichen Wege
- die betroffenen Wege / Wegteile sind markiert! -*

Vorschlag zum **Beschluss:**

Mit der lt. Schreiben der Teilnehmergeinschaft Bernhardswend II vom 08.11.2012 erbetenen Einziehung von Wegen und Wegteilen (durch die Stadt Dinkelsbühl) besteht Einverständnis. Die Absicht der Einziehung ist ortsüblich bekannt zu machen. Nach der Frist von drei Monaten und wenn keine berechtigten Einwendungen geltend gemacht werden ergeht mit gesondertem Beschluss die Einziehungsverfügung.

01. Sitzung des Bau-, Grundstücks- und Umweltausschusses

Beschlusnummer: BGUA/20140205/Ö2

Ja 7 Nein 0 Anwesend 7

Beschluss:

Mit der lt. Schreiben der Teilnehmergeinschaft Bernhardswend II vom 08.11.2012 erbetenen Einziehung von Wegen und Wegteilen (durch die Stadt Dinkelsbühl) besteht Einverständnis. Die Absicht der Einziehung ist ortsüblich bekannt zu machen. Nach der Frist von drei Monaten und wenn keine berechtigten Einwendungen geltend gemacht werden ergeht mit gesondertem Beschluss die Einziehungsverfügung.

Dinkelsbühl, den 05.02.2014
Bau, Grundstücks- und Umweltausschuss

Vorlage zur Sitzung des Bau, Grundstücks- und Umweltausschusses
am 05.02.2014
Vorlagennummer: VI/012/2014

Berichterstatter: Herr Klaus Wüstner
Betreff: BayStrWG - Aufstufung Feldweg (Teillänge-
Eichelbergweg/F 172) zur Gemeindeverbindungsstra-
ße (Wolfertsbr-Oberhard/G 40)

Sachverhaltsdarstellung:

Im Rahmen eines Verfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz hat die Teilnehmergeinschaft Kirchenholz-Oberhard (WAT) am 06. Mai 2013 den Flurbereinigungsplan aufgestellt – dieser wurde nach § 58 Abs. 3 FlurbG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 2 AGFlurbG am 13. Mai 2013 genehmigt. In diesem Zusammenhang wurde eine Prüfung der Bestandsverzeichnisse für die öffentlichen Feld- und Waldwege und der Gemeindeverbindungsstraßen vorgenommen. Die Prüfung hat ergeben, dass eine Teillänge des Feldweges F 172 noch als Feldweg eingetragen ist, obwohl als Gemeindeverbindungsstraße genutzt. Diese Feldweg-Teillänge von 161 m ist entsprechend der Verkehrsbedeutung in einem Verfahren nach Art. 7 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in die ihr entsprechenden Straßenklasse und damit zur Gemeindeverbindungsstraße aufzustufen.

Es bedarf folgender Verfügung:

Der öffentliche Feld- und Waldweg mit der Bezeichnung „Eichelbergweg“, im Bestandsverzeichnis für die öffentlichen Feld- und Waldwege unter der Nr. F 172 eingetragen mit den FINrn. 409 Gmkg. Segringen und 1069 Gmkg. Seidelsdorf, mit einer Länge von 1,955 km)

wird auf eine Teillänge von 161 m (aus FINr. 1069 Gmkg. Seidelsdorf) zur Gemeindeverbindungsstraße aufgestuft.

Der aufgestufte Weg (aus FINr. 1069 Gmkg. Seidelsdorf) wird Bestandteil der Gemeindeverbindungsstraße mit der Bezeichnung „Wolfertsbronn-Oberhard“, im Bestandsverzeichnis für Gemeindeverbindungsstraße unter der Nr. G 40 (FINrn. aus 231, aus 327, aus 314, 184 Gmkg. Wolfertsbronn und FINr. 1062 Gmkg. Seidelsdorf) – bisherige Länge 1,270 km.

Der öffentliche Feld- und Waldweg F 172 (FINr. 409 Gmkg. Segringen und aus FINr. 1069 Gmkg. Seidelsdorf hat als Endpunkt dann künftig die Gemeindeverbindungsstraße G 40 zwischen den Flst. 1075 und 1061/1 Gmkg. Seidelsdorf bzw. grenzt an diese GV-Straße (G 40) an. Die Gemeindeverbindungsstraße G 40 (FINrn. aus 231, aus 327, aus 314, 184 Gmkg. Wolfertsbronn, 1062 Gmkg. Seidelsdorf und jetzt auch mit der FINr. aus 1069 Gmkg. Seidelsdorf) hat künftig eine Länge von 1431 (1,270 km + 0,161 km) und grenzt bei Oberhard an die Kreisstraße AN 44, zwischen den FINrn. 1075 und 1058 Gmkg. Seidelsdorf an (= Endpunkt). In beiden Fällen ist und bleibt die Stadt Dinkelsbühl der Baulastträger

Vorschlag zum **Beschluss:**

Der öffentliche Feld- und Waldweg F 172 wird entsprechend dem Vortrag im Sachverhalt (Textteil nach „Es bedarf folgender Verfügung“) auf eine Teillänge von 161 m zur Gemeindeverbindungsstraße aufgestuft und wird damit Bestandteil der Gemeindeverbindungsstraße G 40.

01. Sitzung des Bau-, Grundstücks-
und Umweltausschusses

Beschlusnummer: BGUA/20140205/Ö3

Ja 7 Nein 0 Anwesend 7

Beschluss:

Der öffentliche Feld- und Waldweg F 172 wird entsprechend dem Vortrag im Sachverhalt (Textteil nach „Es bedarf folgender Verfügung“) auf eine Teillänge von 161 m zur Gemeindeverbindungsstraße aufgestuft und wird damit Bestandteil der Gemeindeverbindungsstraße G 40.

Dinkelsbühl, den 05.02.2014
Bau, Grundstücks- und Umweltausschuss

Vorlage zur Sitzung des
am

Bau, Grundstücks- und Umweltausschusses
05.02.2014

Vorlagennummer:

VI/014/2014

Berichterstatter:

Herr Klaus Wüstner

Betreff:

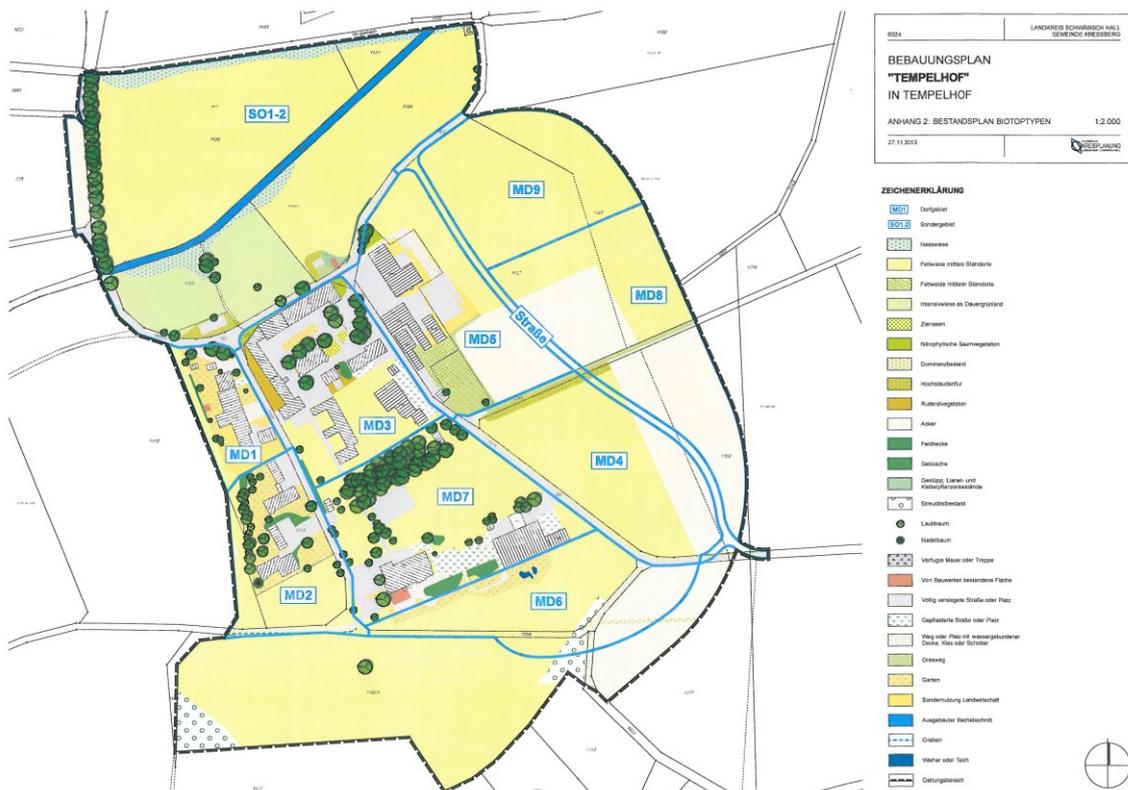
Vollzug BauGB - Anhörung LRA SHA zum Beb-Plan
Tempelhof-Kressberg - Stellungnahme Stadt Dinkels-
bühl

Sachverhaltsdarstellung:

Das Landratsamt Schwäbisch Hall fragt mit Schreiben vom 21.01.2014 (Az: 33.4 – 6024) und den dazu-gehörigen Anlagen wie Bebauungsplan „Tempelhof“ in Kreßberg-Tempelhof samt Begründung, und Um-weltbericht im Rahmen der Anhörung der zu beteiligenden Behörden (Nachbargemeinden) nach § 4 Baugesetzbuch an, ob die Stadt Dinkelsbühl Einwendungen oder Information zur Planung hat:

§ 4 Beteiligung der Behörden

(1) Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Um-weltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufzufordern.



Vorschlag zum **Beschluss:**

Die Stadt Dinkelsbühl hat weder zum Bebauungsplan selbst, noch zu den Inhalten in der Begründung und im Umweltbericht Einwendungen vorzutragen – von Seiten der Stadt Dinkelsbühl als zu beteiligende Behörde besteht mit dem Vorhaben Einverständnis.

01. Sitzung des Bau-, Grundstücks-
und Umweltausschusses

Beschlusnummer: BGUA/20140205/Ö4
Ja 7 Nein 0 Anwesend 7

Beschluss:

Die Stadt Dinkelsbühl hat weder zum Bebauungsplan selbst, noch zu den Inhalten in der Begründung und im Umweltbericht Einwendungen vorzutragen – von Seiten der Stadt Dinkelsbühl als zu beteiligende Behörde besteht mit dem Vorhaben Einverständnis.

Dinkelsbühl, den 05.02.2014
Bau, Grundstücks- und Umweltausschuss

Vorlage zur Sitzung des Bau, Grundstücks- und Umweltausschusses
am 05.02.2014
Vorlagennummer: IV/007/2014

Berichterstatter: Herr Günter Pomp
Betreff: Einrichtung einer Messstelle im Schulbereich Segringen

Sachverhaltsdarstellung:

Seitens der Anwohner von Segringen wurde der Wunsch geäußert, im Rahmen der Kommunalen Geschwindigkeitsüberwachung auf Höhe der Schule (30 km/h Bereich) Probemessungen vorzunehmen.

Die Messungen ergaben ein uneinheitliches Bild auf sehr geringem Niveau. Lediglich zwei Verstöße waren im Bußgeldbereich zu verzeichnen (schneller als 50 km/h). Die Verstöße fanden insbesondere im Zeitraum zwischen 14 und 19 Uhr statt und wurden überwiegend von Anliegerverkehr verursacht.

Es wird empfohlen, falls eine Messstelle eingerichtet werden soll, diese mit sehr geringem Aufwand zu betreiben.

Vorschlag zum **Beschluss:**

01. Sitzung des Bau-, Grundstücks- und Umweltausschusses Beschlussnummer: BGUA/20140205/Ö5
Ja 7 Nein 0 Anwesend 7

Beschluss:

Mit der Einrichtung einer Messstelle besteht Einverständnis. Die Messungen sollten nur selten erfolgen.

Dinkelsbühl, den 05.02.2014
Bau, Grundstücks- und Umweltausschuss

Vorlage zur Sitzung des Bau, Grundstücks- und Umweltausschusses

am 05.02.2014

Vorlagennummer: VI/015/2014

Berichterstatter: Herr Holger Göttler

Betreff: Errichtung eines Holzschuppens auf dem Grundstück Flur-Nr. 204 Gemarkung Dinkelsbühl (Kapuzinerweg 6)

Sachverhaltsdarstellung:

Der Antragsteller beabsichtigt die Errichtung eines Holzschuppens mit den Ausmaßen von ca. 5 m x 2m x 2,50 m an der nordwestlichen Grundstücksgrenze seines Anwesens.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich der Baugestaltungssatzung und im Bereich der Wall- und Wehranlagen; die Stadtmauer ist die westliche Grenze. Grundsätzlich ist die Bebauung in und an den Wall- und Wehranlagen gem. dieser Satzung nicht erlaubt. Nach Auffassung der Verwaltung und des Landesamtes für Denkmalpflege könnte auch in Anbetracht der bereits vorhandenen Bebauung eine Abweichung von dieser Satzung zugelassen werden.

Vorschlag zum Beschluss:

Mit der Baumaßnahme besteht Einverständnis. Eine Abweichung vom Bauverbot im Bereich der Wall- und Wehranlagen wird zugelassen.

01. Sitzung des Bau-, Grundstücks- und Umweltausschusses

Beschlusnummer: BGUA/20140205/Ö6
Ja 7 Nein 0 Anwesend 7

Beschluss:

Mit der Baumaßnahme besteht Einverständnis. Eine Abweichung vom Bauverbot im Bereich der Wall- und Wehranlagen wird zugelassen.

Dinkelsbühl, den 05.02.2014
Bau, Grundstücks- und Umweltausschuss

Vorlage zur Sitzung des Bau, Grundstücks- und Umweltausschusses
am 05.02.2014
Vorlagennummer: VI/011/2014

Berichterstatter: Herr Peter Koller

Betreff: Bauvoranfrage zur Errichtung eines Wohnhauses und der Errichtung einer Eigenverbrauchs-Windkraftanlage auf den Grundstücken Flur-Nrn. 10 und 18 Gemarkung Esbach

Sachverhaltsdarstellung:

Der Antragsteller beantragt die Errichtung eines eingeschossigen Einfamilienwohnhauses (Dachneigung 24 Grad) auf dem Grundstück Flur-Nr. 18 sowie die Errichtung einer kleineren Windkraftanlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 10 der Gemarkung Esbach. Die Eigenverbrauchsanlage hat eine Nabenhöhe von 24 m. Der Rotordurchmesser beträgt 5,50 m. Beide Bauvorhaben sind nach Auffassung der Verwaltung planungsrechtlich zulässig. Das Windrad dürfte auf Grund seiner geplanten Ausmaße rein baurechtlich zu behandeln sein. Der Standort auf dem Hausgrundstück des Antragstellers befindet sich zwar am Ortsrand und somit im Außenbereich, Windkraftanlagen sind jedoch privilegiert. Das Landratsamt Ansbach wird bezüglich des Windrades am Verfahren beteiligt. Eine Nachbarbeteiligung ist noch vorzunehmen.
Anlagen: Lagepläne, Ansichten

Vorschlag zum **Beschluss:**

Mit den beiden Baumaßnahmen besteht Einverständnis.

01. Sitzung des Bau-, Grundstücks- und Umweltausschusses Beschlussnummer: BGUA/20140205/Ö7
Ja 7 Nein 0 Anwesend 7

Beschluss:

Mit den beiden Baumaßnahmen besteht Einverständnis.

Dinkelsbühl, den 05.02.2014
Bau, Grundstücks- und Umweltausschuss

Vorlage zur Sitzung des Bau, Grundstücks- und Umweltausschusses
am 05.02.2014
Vorlagennummer: VI/008/2014

Berichterstatter: Herr Peter Koller
Betreff: Erweiterung der bestehenden Biogasanlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 819 Gemarkung Sinbronn

Sachverhaltsdarstellung:

Der Antragsteller plant seine bestehende Biogasanlage um ca. 1,4 MW auf insgesamt ca. 2,85 MW zu erweitern. Verbunden mit der Erweiterung sind eine Erhöhung der Endlagerkapazität und eine Ausweitung der Wärmenutzung. Zum weiteren Sachverhalt wird auf das beiliegende Antragschreiben verwiesen. Mit der Erweiterung sind folgende Baumaßnahmen verbunden: Errichtung eines Endlagers mit einem Durchmesser von 27 m und einer Tiefe von 8m. Der Gesamthalt beträgt 4578 cbm.

An das bestehende Stallgebäude wird ein Geräte- bzw. Lagerschuppen (Trocknung) angebaut. Ferner soll ein Güllegalgen zur Erleichterung der Verladetätigkeiten errichtet werden.

Die Gaserzeugung soll auf max. 2,3 Mio cbm/Jahr erhöht werden.

Die geplanten Erweiterungsmaßnahmen unterliegen der Genehmigungspflicht nach BImSchG und liegen deshalb im Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes.

Im Verfahren muss deshalb das Gemeindliche Einvernehmen der Stadt Dinkelsbühl eingeholt werden.

Der Bauherr beantragt ferner den Aufstellungsbeschluss für einen Vorhabens bezogenen Bebauungsplan (VEP), weil er die Auffassung vertritt, dass eine Privilegierung bei der o. g. Gaserzeugung nicht mehr gegeben ist.

Nach unserer Rechtsauffassung könnte die beantragte Erweiterung dennoch ohne Überplanung vorgenommen werden, weil die bauliche Erweiterung des zulässigerweise errichteten Gewerbebetriebs im Verhältnis zum Bestand untergeordnet und angemessen erscheint (§ 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB).

Anlagen: 1 Antragschreiben, Lagepläne

Haushaltsrechtliche Vermerke:

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen 0,00 €
2. Haushaltsmittel vorhanden: ja/nein 0,00 € bei HSt.:
3. Die über-/außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 0,00 € werden gedeckt durch:
 - Einsparungen bei HSt.:
 - Mehreinnahmen bei HSt.:
 - Veranschlagung im Nachtragshaushalt 20

Vorschlag zum **Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen zur Erweiterung der bestehenden Biogasanlage wird erteilt. Sollte die Genehmigungsbehörde auf die Aufstellung eines Bebauungsplanes bestehen, so wird dem Stadtrat empfohlen die Aufstellung des beantragten VEP zu beschließen. Sämtliche damit verbundenen Kosten sind vom Antragsteller zu tragen.

01. Sitzung des Bau-, Grundstücks- Beschlussnummer: BGUA/20140205/Ö8

und Umweltausschusses

Ja 7 Nein 0 Anwesend 7

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Erweiterung der bestehenden Biogasanlage wird erteilt. Sollte die Genehmigungsbehörde auf die Aufstellung eines Bebauungsplanes bestehen, so wird dem Stadtrat empfohlen die Aufstellung des beantragten VEP zu beschließen. Sämtliche damit verbundenen Kosten sind vom Antragsteller zu tragen.

Dinkelsbühl, den 05.02.2014
Bau, Grundstücks- und Umweltausschuss

Vorlage zur Sitzung des Bau, Grundstücks- und Umweltausschusses
am 05.02.2014
Vorlagennummer: VI/016/2014

Berichterstatter: Herr Holger Göttler
Betreff: Bauvoranfrage zur Errichtung eines Hallenanbaus auf dem Grundstück Flur-Nr. 810/3 Gemarkung Sinbronn

Sachverhaltsdarstellung:

Der Antragsteller plant die komplette Galvanik am Standort Sinbronn für den europäischen Bereich zu konzentrieren. Zu diesem Zweck ist eine Halle mit den Ausmaßen von ca. 58 m x 48 m erforderlich. Der Hauptbereich der Halle verfügt über eine Höhe von knapp unterhalb 8 m. Lediglich für die aufgesetzte Kältezentrale ist eine Traufhöhe von ca. 12 m vorgesehen.

Die Bebauung erfolgt innerhalb des „Industriegebietes Sinbronn“. Die Planung sieht vor, dass ein ca. 7m breiter Anbau an die geplante Galvanik-Halle die östliche Baugrenze um einige Meter überschreitet. Ferner widerspricht die Höhe der Kältezentrale den Festsetzungen hinsichtlich der Traufhöhe, die hier 9,50 m betragen.

Nach mehreren Gesprächen und immer wieder modifizierten Planvorschlägen mit Planer, Antragsteller und Luftamt haben Verwaltung und Antragsteller die nun zur Entscheidung vorgelegte Planung als akzeptabel erachtet. Zwar wird die seitliche Übergangsfläche (Hindernisschutzstreifen zur Landebahn) immer noch um ca. 2,90 m überschritten. Angesichts der Vorplanungen (Überschreitungen um beinahe 9 m). der Gebäudegesamtsituation in Bezug zur Start- und Landezone und der gewöhnlichen An- und Abflugverhalten, erachtet die Verwaltung die Planung nun als genehmigungsfähig. Mit in die Abwägung floss auch ein, dass einerseits Nachtflugbewegungen nicht vorgesehen sind und die Halle nun soweit zurückgesetzt wurde, dass sie selbst hinter der bestehenden östlichen Nachbarbebauung situiert wird. Die Belange des Rettungshubschraubers sind hiervon nicht berührt.

Bauordnungsrechtliche und wasserrechtliche Belange werden im Genehmigungsverfahren abgearbeitet.

Anlagen: Lageplan, Ansichten, Schnitt

.

Vorschlag zum **Beschluss:**

Mit der Baumaßnahme besteht Einverständnis. Die Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich Traufhöhe und Überschreitung der östlichen Baugrenze werden zugelassen.

01. Sitzung des Bau-, Grundstücks- und Umweltausschusses Beschlussnummer: BGUA/20140205/Ö9
Ja 7 Nein 0 Anwesend 7

Beschluss:

Mit der Baumaßnahme besteht Einverständnis. Die Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich Traufhöhe und Überschreitung der östlichen Baugrenze werden zugelassen.

Dinkelsbühl, den 05.02.2014
Bau, Grundstücks- und Umweltausschuss

Vorlage zur Sitzung des Bau, Grundstücks- und Umweltausschusses
am 05.02.2014

Vorlagennummer: VI/009/2014

Berichterstatter: Herr Peter Koller

Betreff: Neubau Luftrettungszentrum Dinkelsbühl-Sinbronn auf dem Grundstück Flur-Nr. 814

Sachverhaltsdarstellung:

Das Landratsamt Ansbach (Planungsbehörde) übermittelte einen Vorabzug für den Bauantrag der Rettungshubschrauberstation (Genehmigungsbehörde Luftamt Nordbayern – Regierung von Mittelfranken) auf dem Grundstück Flur-Nr. 814 Gemarkung Sinbronn. Bauherr ist im vorliegenden Fall der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung am Landratsamt Ansbach.

Die Station besteht im Wesentlichen aus Hangar und Sozialstation sowie dem Start- und Landeplatz (FATO).

Der nun vorgesehene Standort wurde nach mehreren Gesprächsrunden als der am geeignetste erachtet und auch letztendlich vom untersuchenden Gutachter als bestmöglicher Standort ermittelt.

Für das Genehmigungsverfahren ist das Gemeindliche Einvernehmen erforderlich.

Vorschlag zum **Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

01. Sitzung des Bau-, Grundstücks- und Umweltausschusses

Beschlusnummer: BGUA/20140205/Ö10

Ja 7 Nein 0 Anwesend 7

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Dinkelsbühl, den 05.02.2014
Bau, Grundstücks- und Umweltausschuss

Genehmigung der Niederschrift

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 04.12.2013 hat zur Einsichtnahme aufgelegt und wurde genehmigt.

Dr. Christoph Hammer
Oberbürgermeister

Peter Koller Simone Sellner
Schriftführer/in